

Jahrestagung Multimediales Schulfernsehen 29.09.1999

Fußangeln in Cyberspace und
Medienwelt: Urheberrechtliche
Fragen im Online- und Multimedia-
Bereich

Gliederung

- Kurzer Überblick über das Urheberrecht
- Spezielle Probleme bei der Erstellung von Webseiten und Multimedia-Produktionen

Teil I:
Kurzer Überblick über
das Urheberrecht

Katalog geschützter Werkarten

- Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst (§ 2 UrhG), insbesondere
 - Sprachwerke
 - Musik
 - bildende Künste
 - Lichtbildwerke
 - Filmwerke
 - wissenschaftlich-technische Darstellungen

Persönliche geistige Schöpfung I, § 2 II UrhG

- Schutz der sinnlich wahrnehmbaren äußeren (individuellen) Gestaltungsform
 - kein Schutz der Idee
 - Freiheit der Wissenschaft und des Wissens
 - Drehbuch, Werbekonzeption
- Persönlich
 - kein automatisch erstellter Inhalt
- Geistig
 - nicht bei Duft- oder Menükomposition

Persönliche geistige Schöpfung II, Schöpfungshöhe

- „schöne Künste“ + „kleine Münze“:
 - Eigentümlichkeit (Individualität) in Form oder Anordnung reicht aus
- Gebrauchswerke/angewandte Kunst
 - Feststellung der Eigenarten
 - Können eines Durchschnittsgestalters muß deutlich überstiegen werden (arg. GeschmMG)

Schutz von Bearbeitungen, § 3 UrhG

- Schutz von Bearbeitungen unbeschadet von Urheberrechten des bearbeiteten Werkes als eigene Werke
- Voraussetzungen:
 - Bearbeitung ist persönliche geistige Schöpfung des Bearbeiters
 - keine bloße Veränderung des Originalmaterials

Schutz von Sammel- und Datenbankwerken I

- Neuer Datenbankschutz durch IuKDG
- als Sammelwerk i.S.v. § 4 UrhG werden durch den neuen § 4 II UrhG jetzt auch Datenbankwerke urheberrechtlich geschützt
- Legaldefinition Datenbankwerk:
Sammelwerk, dessen Elemente systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich sind

Schutz von Sammel- und Datenbankwerken II

- Rspr.: Material nach eigenständigen Kriterien ausgewählt o. unter individuellen Gesichtspunkten zusammengestellt
- rein schematische o. routinemäßige Auswahl o. Anordnung nicht schutzfähig
- es müssen individuelle Strukturmerkmale verwendet werden, die nicht durch Sachzwänge diktiert sind

Systematik des dt. Urheberrechts

- Urheberrechte, §§ 2 ff. UrhG
 - Urheberpersönlichkeitsrecht
 - Verwertungsrechte
- Leistungsschutzrechte, §§ 70 ff. UrhG
 - Lichtbildner, § 72 UrhG
 - ausübende Künstler, § 73 UrhG
 - Tonträgerhersteller, § 85 UrhG
 - Sendeanstalten, § 87 UrhG
 - Datenbankhersteller, § 87 a UrhG
 - Filmhersteller, § 94 UrhG

Urheberpersönlichkeitsrecht

- Veröffentlichungsrecht (§ 12 UrhG)
- Anerkennung der Urheberschaft (§ 13 UrhG)
- Entstellungs- und Änderungsverbot (§§ 14, 39, 93 UrhG)
- Sonstige Rechte (etwa § 42 UrhG: Rückrufrecht wegen gewandelter Überzeugung)

Verwertungsrechte des Urhebers

- Recht der körperlichen Verwertung (§ 15 I UrhG)
 - Vervielfältigungsrecht (§§ 16, 69c Nr. 1 UrhG)
 - Verbreitungsrecht (§§ 17, 69c Nr. 3 UrhG)
 - Ausstellungsrecht (§ 18 UrhG)
 - Vortrags- und Aufführungsrecht (§ 19 UrhG)
 - Umgestaltungsrecht (§§ 23, 69c Nr. 2 UrhG)
- Recht der öffentlichen Wiedergabe (§ 15 II UrhG)

Persönlichkeitsrechte der Leistungsschutzberechtigten

- Entstellungsverbot
 - ausübende Künstler (§ 83 UrhG)
 - Filmhersteller (§ 94 Abs. 1 S. 2 UrhG)
 - nicht bei Sendeanstalt und Tonträgerhersteller
- kein Namensnennungsrecht
 - aber Tarifverträge etc.

Verwertungsrechte der Leistungsschutzberechtigten

- Vervielfältigung und Verbreitung
 - ausübender Künstler (§ 75 Abs. 2 UrhG)
 - Tonträgerhersteller (§ 85 Abs. 1 S. 1 UrhG)
 - Sendeanstalten (§ 87 Abs. 1 Nr. 2 UrhG)
 - Filmhersteller (§ 94 Abs. 1 S. 1 UrhG)
- öffentliche Wiedergabe
 - Funksendung: ausübende Künstler, Sendeanstalten, Filmhersteller
 - nicht bei Tonträgerhersteller

Schranken des Urheberrechts I

- Amtliche Werke (§ 5 UrhG)
- Schulfunk (§ 47 UrhG)
- Öffentliche Reden (§ 48 UrhG)
- Pressespiegel (§ 49 UrhG)
- Kurzberichterstattung (§ 50 UrhG)
- Zitatrecht (§ 51 UrhG)

Schranken des Urheberrechts II

- öffentliche Wiedergabe (§ 52 UrhG)
- privater Gebrauch (§ 53 Abs. 1 UrhG)
- sonstiger eigener Gebrauch (§ 53 Abs. 2 - 6 UrhG)
- Benutzung eines Datenbankwerkes (§ 55 a UrhG)
- Sonderregeln für Software (§§ 69 d und e UrhG)

Teil II:
Erstellung von Webseiten und
Multimedia-Produktionen

Problemstellung I

- Zugriff auf Daten und Erstellung von Webseiten und Multimedia-Produktionen greift oft weitgehend in Urheberrechte ein
- Wer Daten nutzt, an denen er kein Urheberrecht hat, bzw. für die ihm durch den Urheber keine Nutzungsrechte eingeräumt wurden, läuft Gefahr, sich rechtlichen Sanktionen auszusetzen

Problemstellung II

- Zu unterscheiden sind:
 - Zugriff auf fremde Daten (z.B. Ansehen, Abspeichern und Veröffentlichen von Seiten). Woran bestehen fremde Urheberrechte und ab wann sind sie verletzt?
 - Erstellung eigener Werke. Ab wann entsteht urheberrechtlicher Schutz? Was kann gegen eine Urheberrechtsverletzung unternommen werden?

Kollisionsrechtliche Vorfrage

- Anwendbarkeit des deutschen Urheberrechts
 - Rechtswahlklausel (Parteien vereinbaren Anwendung einer bestimmten Urheberrechtsordnung)
 - Territorialitätsprinzip/Schutzlandprinzip

Grundfragen

- Was ist geschützt?
- Welche und wessen Rechte sind geschützt?
- Was ist trotz Schutzes erlaubt?

Grundfrage 1: Was ist geschützt?

I

- Werke
- Gegenstände des Leistungsschutzes
 - Lichtbilder
 - ev. Linksammlungen)
- Schrifttypen
 - bei Registrierung (Dt. Patent- und Markenamt)
nach dem Schriftzeichengesetz 1981
- Grafiken
 - bei Registrierung (Dt. Patent- und Markenamt)
nach dem Geschmacksmustergesetz

Grundfrage 1: Was ist geschützt?

II

- nicht geschützt sind:
 - Texte ohne Werkqualität
 - Sounds: nicht melodietragend, daher kein urheberrechtlicher Schutz (einer kurzen Folge von Tönen weist keine ausreichende Individualität auf)
 - unregistrierte Grafiken, die keine Werkqualität aufweisen
 - unregistrierte Schriften

Grundfrage 1: Was ist geschützt?

III

- benutzt werden dürfen:
 - Eigene Werke
 - Lizenzierte fremde Werke (z.B. Cliparts je nach Lizenzbedingungen, einzeln lizenzierte Werke oder Gegenstände des Leistungsschutzes)
 - Werke, deren Urheber- oder Leistungsschutz abgelaufen ist
 - gemeinfreie Gestaltungskomponenten (vgl. vorherige Folie)

Schutz von Webseiten I

- inwieweit ist eine Webseite selber schutzfähig?
- urheberrechtlicher Schutz als Datenbankwerk?
- Rechtsfolge wäre: Urheberrechtsschutz und Leistungsschutz nach allgemeinen Vorschriften sowie spezieller Schutz gegen unerlaubte Weiterverwendung nach § 87 a UrhG

Schutz von Webseiten II

- schutzfähig dürften z. T. Sammlung von Hyperlinks und viele Zusammenstellungen von Informationen auf einer Homepage sein, wenn sich diese durch Auslese oder Anordnung als persönliche geistige Schöpfung des Erstellers der Seiten darstellen (Legaldefinition Sammelwerk in § 4 I UrhG)

Schutz von Webseiten III

§ 87 a UrhG

- 15 Jahre dauerndes Recht des Erstellers einer Datenbank, unerlaubte Entnahmen und/oder die Weiterverwendung d. Gesamtheit o. eines in qualitativer o. quantitativer Hinsicht wesentlichen Teils des Inhalts zu untersagen

Schutz von Webseiten IV

Schutz als Software?

- HTML-Code könnte als Computerprogramm i.S.v. § 69a UrhG geschützt sein.
 - HTML als Programmiersprache
 - Schutz aller Ausdrucksformen (§69a II UrhG), möglich daher auch Schutz des Seitendesigns
 - Erforderlich aber, daß der Code Ergebnis eigener geistiger Schöpfung ist (§ 69a III 1 UrhG)

Grundfrage 2: Welche und wessen Rechte sind geschützt?

- Bestehen eines Persönlichkeits-, Verwertungs- oder Leistungsschutzrechts
- Rechtsinhaber

Vervielfältigung, § 16 UrhG

- Webseiten
 - Darstellung auf dem Bildschirm (-)
 - Laden in den Arbeitsspeicher (+, h.M.)
 - Caching (Schricker +, Nordemann -)
 - Abspeichern auf Datenträgern (+)
- Multimedia-Produktionen
 - bei Fixierung auf Bild- oder Tonträgern (+)

Verbreitung, § 17 UrhG

- Definition: Recht, das Original oder Vervielfältigungsstücke der Öffentlichkeit anzubieten oder in Verkehr zu bringen
- Betroffen, wenn körperliche Vervielfältigungen verbreitet werden (z.B. Weitergabe eines Videos oder einer CD-ROM oder einer Kopie)

Vorführungsrecht, § 19 III UrhG

- Definition: Recht, ... ein Filmwerk ... öffentlich wahrnehmbar zu machen.
- Betroffen, wenn eine Webseite oder eine Multimedia-Produktion einer Mehrzahl von Personen zugänglich gemacht wird

Senderecht, § 20 UrhG

- Definition: Recht, das Werk durch Funk, wie Ton- und Fernsehrundfunk, Satellitenrundfunk, Kabelfunk oder ähnliche technische Mittel, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen

Öffentliche Wiedergabe I

- Kernproblem d. Online-Rechts:
 - Greift bereits d. elektronische Abruf in ein Verwertungsrecht d. Urhebers, insbes. in sein Recht auf öffentliche Wiedergabe ein?
- umstritten: Definition des Merkmals der Öffentlichkeit
 - Legaldefinition in § 15 III UrhG: jede Wiedergabe des Werkes an eine Mehrzahl v. Personen
 - Ausnahme: Wiedergabe an abgegrenzten Kreis v. Personen, die durch gegenseitige Beziehungen o. durch Beziehung zum Vermittler persönlich verbunden sind

Öffentliche Wiedergabe II

- Mehrzahl von Personen (+)
- umstritten: Wann ist die Wiedergabe gleichzeitig?
 - bei Multi-Media-Systemen erfolgen die Abrufe regelmäßig nacheinander
 - jedoch wegen der mit herkömmlichen Rundfunk vergleichbaren intensiven Werknutzung erweiternde Auslegung von § 15 III UrhG bzw. entsprechende Anwendung von § 15 II UrhG

Öffentliche Wiedergabe III

- Konsequenz: das Anbieten auf einem Server greift in das Recht der öffentlichen Wiedergabe ein
- Normalerweise müssen sowohl das Vervielfältigungsrecht als auch das Recht der öffentlichen Wiedergabe erworben werden

Freie Benutzung, § 24 UrhG

- fremdes Werk darf nur als Anregung dienen
- „Verblässens-Formel“ des BGH
- nähere Konkretisierung schwierig und nur einzelfallbezogen möglich

Online-Nutzung von Urheberpersönlichkeitsrechten

- Entstellungsverbot, § 39 UrhG
 - Digitalisierung als solche keine Entstellung
 - P möglicherweise: Auflösungsqualität
 - Einzelfallbetrachtung erforderlich
- Namensnennungsrecht, § 12 UrhG
 - literarische Werke
 - Fotografien
 - Software: branchenunüblich

Sonderproblem im Internet: Hyperlinking

- Verantwortlichkeit, § 5 I, II TDG (immer, bzw. bei Kenntnis und technischer Möglichkeit und Zumutbarkeit, die Nutzung zu verhindern)
- Strafrechtliche Normen
- Zivilrechtliche Normen
 - Urheberrecht (Verletzung des Namensnennungsrechts)
 - Wettbewerbsrecht (Verletzung des Irreführungsverbots und des unlauteren Ausnutzens einer fremden Leistung)

Rechtsinhaber

- Urheber (Schöpfer des Werks)
- Leistungsschutzberechtigter (benannt im jeweiligen Tatbestand)
- Problem: Der Rechtsinhaber kann sein Nutzungsrecht an einen oder mehrere andere übertragen haben

Verwertungsgesellschaften I

- die zahlreiche v. Multimedia betroffenen Urheber- u. Leistungsschutzrechte machen sinnvolle Nutzung v. Multimedia fast unmöglich
- wollte Multimedia-Hersteller digitale Bild o. Musikdatenbank einrichten, bräuchte er die Zustimmung tausender Urheber u. Leistungsschutzberechtigter
- ohne Verwertungsgesellschaften müßte er mit jedem einzelnen verhandeln

Verwertungsgesellschaften II

- GEMA: Musikrechte
 - Vervielfältigungsrecht bei Off- und Online
 - auch Synchronisation (Bearbeitung, d. h. Verbindung von Musik mit Werken anderer Gattungen auf Multimedia-Basis)
 - nur Tarife für CD-ROM
- VG Wort: Literatur
 - hat sich bislang keine Rechte an Digitalisierung einräumen lassen
 - nur für elektronische Pressespiegel zuständig
 - Altrechte bei CD-ROMs

Verwertungsgesellschaften III

- GVL: Musiker/Tonträgerhersteller
- VG Bild-Kunst: Kunst, Foto, Film
 - bildende Künste (z. B. Maler, Architekten) (+)
 - Fotografien im Bildungsbereich
 - Film?
- VFF: Fernsehaufragsproduktion

Grundfrage 3: Was ist trotz Schutzes erlaubt?

- Eingreifen einer Schranke
- Lizenzierung (konkludent oder ausdrücklich)

Grundlagen

- Urheber u. Leistungsschutzberechtigte können Verwertungsrechte nicht unbeschränkt geltend machen. Eine solche Monopolstellung wäre mit Vorgaben des Grundgesetzes unvereinbar
- zum Schutz v. Presse-, Rundfunk- u. Informationsfreiheit sieht UrhG i. d. §§ 45 - 63, sowie 69d und e Schranken für die Ausübung dieser Rechte vor

Schulfunk, § 47 UrhG

- Umfang: Herstellen einzelner Vervielfältigungsstücke von Werken, die innerhalb einer Schulfunksendung gesendet werden auf Bild- oder Tonträger
- problematisch: ist Zugänglichmachen von Seiten in schulischen Netzen mit Schulfunk vergleichbar?
- problematisch: ist eine Festplatte oder ein sonstiges Laufwerk ein Bild- oder Tonträger?
- Jedenfalls dürfen Werkkopien nur für den Unterricht verwendet werden, § 47 II 1 UrhG
- Löschungspflicht am Ende des nächsten Schuljahres, § 47 II 2 UrhG

Zeitungsartikel I, § 49 UrhG

- Vervielfältigung und Verbreitung einzelner Artikel aus Zeitungen in anderen „Zeitungen und Informationsblättern“ sowie deren öffentliche Wiedergabe zulässig, sofern die Artikel politische, wirtschaftliche o. religiöse Tagesfragen betreffen und nicht mit einem Vorbehalt der Rechte versehen sind

Zeitungsartikel II

- **Artikel:**
 - nur Sprachwerke, nicht Fotografien
- **Quellen:**
 - Tagespresse u. periodisch erscheinende Informations- u. Mitteilungsblätter
 - nicht: wissenschaftliche o. kulturelle Inhalte
 - Artikel im Zeitpunkt der Übernahme noch aktuell
- **umstritten: ist auch Online-Zeitung eine Zeitung?**
 - h. M.: ja, es ist unerheblich, auf welchem Trägermedium eine Publikation erscheint

Zeitungsartikel III

- Vergütungsanspruch gem. § 49 I 2 UrhG
 - über Verwertungsgesellschaft
 - entfällt bei lediglich kurzen Auszügen, die in Form einer Übersicht zusammengestellt werden
- somit: Presseauszüge können ohne Zustimmung d. Urhebers u. ohne Verpflichtung zur Zahlung einer Vergütung im Internet (oder einer Schulzeitung) plaziert werden

Bild- und Tonberichterstattung, § 50 UrhG

- Umfang: Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von Werken, die im Laufe von Tagesberichterstattung wahrnehmbar werden
- keine Vergütungspflicht
- problematisch: schulische Seiten sind wohl keine Berichterstattung i.S.v. § 50 UrhG, WWW-Seiten nicht täglich aktualisiert

Zitierfreiheit I, § 51 UrhG

- § 51 UrhG erlaubt Vervielfältigung, Verbreitung u. öffentliche Wiedergabe einzelner bereits erschienenener Werke auch ohne Zustimmung d. Urhebers, sofern diese in einem selbständigen wissenschaftlichen Werk zur Erläuterung d. Inhalts und in einem durch diesen Zweck gebotenen Umfang aufgenommen werden

Zitierfreiheit II

- sog. „Großzitat“, § 51 Nr. 1 UrhG
- sog. „Kleinzitat“, § 51 Nr. 2 UrhG
- Musikzitat, § 51 Nr. 3 UrhG
- Quellenangabe, § 63 I UrhG
- beachte f. Multimedia Bereich
 - zitierende Werk muß selbständig sein
 - eigene geistige Leistung
 - Zitat darf nur als Hilfsmittel und Beleg fungieren

Öffentliche Wiedergabe I, § 52 UrhG

- nicht-kommerzielle Datenbank kann frei über Online-Netze betrieben werden
- sofern Homepage nicht erwerbswirtschaftlichen Zwecken dient, kann jedes Werk ohne Zustimmung des Rechteinhabers enthalten und zugänglich gemacht werden
- jedoch: angemessene Vergütung, § 52 I 2 UrhG

Öffentliche Wiedergabe II, § 52 UrhG

- Vergütungspflicht entfällt aber für Schulveranstaltungen, sofern sie nach ihrer sozialen oder erzieherischen Zweckbestimmung nur einem bestimmten abgegrenzten Personenkreis zugänglich sind (z.B. Schulklasse, nicht aber gesamte Schule).

Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch, § 53 UrhG

- § 53 UrhG läßt Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch auch ohne Zustimmung des Rechteinhabers zu
- kompensatorisch erhält d. Urheber für den mit § 53 UrhG verbundenen Rechtsverlust einen Anspruch auf Vergütung (§ 54 UrhG), der auf einen Anteil an d. sog. Geräte und Leercassettenabgabe gerichtet ist

Privater Gebrauch, § 53 I UrhG

- nicht: Erstellung von Kopien zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken
- nur natürliche Personen
 - also nicht möglich für betriebsinterne Zwecke

Eigener wissenschaftlicher Gebrauch, § 53 II Nr. 1 UrhG

- Wissenschaftler, Privatleute, Studierende, Forschungseinrichtungen der Privatwirtschaft
- Grenze: vollständiges Kopieren ganzer Bücher o. Zeitschriften ohne Zustimmung d. Rechteinhabers
- nicht erlaubt: Verbreitung u. öffentliche Wiedergabe d. Materials, § 53 V 1 UrhG

Aufnahme in eigenes Archiv, § 53 II Nr. 2 UrhG

- einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes dürfen zur Aufnahme in ein eigenes Archiv hergestellt werden, soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und als Vorlage für die Vervielfältigung ein eigenes Werkstück benutzt wird
 - Bsp.: Bibliothek, alte Bände

Zeitungs- u. Zeitschriften- beiträge, § 53 II Nr. 4 a UrhG

- es ist zulässig, zum sonst. eigenen Gebrauch einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes herzustellen o. herstellen zu lassen, soweit es sich um einzelne Beiträge aus Zeitungen u. Zeitschriften handelt
- umstritten: Zulässigkeit sog. Kopierdienste

Ausnahmeregelungen für den Unterricht, § 53 III

- erlaubt ist Vervielfältigung v. kleinen Teilen eines Druckwerkes o. einzelner Zeitungs- u. Zeitschriftenbeiträge f. d. Schulunterricht u. d. Aus- u. Weiterbildung in nichtgewerblichen Einrichtungen
 - nur: Kopien i. d. für eine Schulklasse erforderlichen Anzahl
 - Werke können deshalb nicht mittels schulübergreifenden Internetangebots z. Kopieren freigegeben werden

Möglichkeiten der Rechteübertragung via Lizenzvertrag

- Urheberrecht ist nicht als Ganzes übertragbar, § 29 S. 2 UrhG
- Rechteinhaber kann gem. § 31 I UrhG nur „Nutzungsrechte“ einräumen
 - Befugnis, das Werk auf einzelne oder auf alle Nutzungsarten zu nutzen
 - Schließt Übertragung des Urheberpersönlichkeitsrechts aus

Arten der Nutzungsrechte

- einfaches Nutzungsrecht, § 31 II UrhG
 - Inhaber kann Werk neben anderen Berechtigten nutzen
 - keine eigenen Abwehrbefugnisse gegen Verletzungen des UrheberR
- ausschließliches Nutzungsrecht, § 31 III UrhG
 - Inhaber kann jeden Dritten u. zudem den Urheber selbst von der eingeräumte Nutzungsmöglichkeit ausschließen u. selbst einfache Nutzungsrechte einräumen
 - kann selbständig gegen Verletzungen d. UrheberR durch Dritte vorgehen

Beschränkung von Nutzungs- rechten, § 32 UrhG

- zeitlich, räumlich, inhaltlich
- am günstigsten für Produzenten: unbeschränktes Nutzungsrecht
 - gilt hinsichtl. räumlicher Beschränkung insbes. für Online-Nutzung

Zweckübertragung, § 31 V UrhG

- § 31 V UrhG: werden in einem Vertrag die Nutzungsrechte nicht detailliert festgelegt, bestimmt das Gericht über den Rechteumfang anhand des Vertragszwecks
- § 31 V UrhG führt dazu, daß in einem Vertrag immer exemplarisch die zentralen Nutzungsrechte gesondert spezifiziert werden

Bsp. Homepage

- für die Produktion einer Homepage stehen die folgenden Rechte im Vordergrund:
 - das Recht, das Material ganz oder teilweise auf einem Datenträger (den Server) zu vervielfältigen sowie zwecks Digitalisierung in den Arbeitsspeicher zu laden und zu vervielfältigen (§ 16 UrhG)
 - das Recht, das Material über Online-Dienste (FTP, WWW, Gopher) und vergleichbare Abrufdienste öffentlich wiederzugeben oder einer Mehrzahl von Nutzern zum Abruf bereitzuhalten (§ 15 II UrhG)

Bsp. Video im Schulwettbewerb

- Charakteristisch sind die folgenden Rechte:
 - das Recht, das Material ganz oder teilweise auf einen Bildträger (dem Videoband) zu vervielfältigen (§ 16 UrhG)
 - das Recht, das Material öffentlich vorzuführen. Das Recht kann auf einen bestimmten Personenkreis beschränkt werden, z.B. Juroren (§ 19 III UrhG)
 - Soll das Werk später im Fernsehen ausgestrahlt werden, muß zusätzlich das Senderecht erworben werden (§ 20 UrhG)

Bsp. Lizenzierung I

- Bestimmung des Rechteinhabers
(Urhebernennung, Verwertungsgesellschaft, CMMV?)
- Formlose Lizenzierung durch Einholung einer einfachen Zustimmung
- Darstellung des Vorhabens („... planen wir, eine Webseite der Goethe-Schule mit Informationen über den Namensgeber in das Internet zu stellen“)

Bsp. Lizenzierung II

- Bezeichnung des Werks, für das Lizenzen erworben werden sollen („... möchten wir das im Buch ... abgedruckte Bild digitalisieren und auf einer Webseite abbilden“)
- ev. genaue Bezeichnung der Rechte, die erworben werden sollen (wegen § 31 V UrhG nicht unbedingt erforderlich)
- Einholung der Zustimmung („... wäre es nett, wenn Sie uns die zum bezeichneten Zweck erforderlichen Rechte einräumen würden.“)

Bsp. Lizenzierung III

- ev. Freistellung („Bestätigen Sie mir bitte auch, daß Sie Inhaber dieser Nutzungsrechte sind und daß Sie mich bei einer unwirksamen Rechteeinräumung von Ansprüchen Dritter freistellen“)
- ev. Hinweis auf Achtung der Urheberpersönlichkeitsrechte („... selbstverständlich werden wir auf Ihre Urheberschaft in einer Bildunterschrift verweisen. Bitte teilen Sie uns mit, in welcher Form Sie genannt werden möchten“)
- ev. Angebot eines Lizenzbetrags

Literaturhinweise

- Junker, Markus: Urheberrechtliche Probleme beim Einsatz von Multimedia und Internet in Hochschulen
 - JurPC Web-Dok. 69 und 89/1999, <http://www.jura.uni-sb.de/jurpc>
- Kaestner/Hilderink: Kurzleitfaden - Urheberrechte bei der Erstellung eigener Webseiten
 - Computer und Unterricht 1998, Heft 31, S. 50 ff.
 - aktualisierte Version online unter <http://www.uni-muenster.de/Jura.itm/ hoeren/mitarbeiter/kaestner.html>
- Ricke, Stefan: Ratgeber Online-Recht (1998)
- Allg: Netlaw-Library der Universität Münster
 - <http://www.uni-muenster.de/Jura.itm/ hoeren/>